

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin. Berlin, den 11. August 1924.

Kammer II. Prüfar. 8810.



N i e d e r s c h r i f t .

Abwesend: Reg. Rat Goetz. Betrifft den Bildstreifen"

- a) als Vorsitzender Die Ehrengedenkfeier für die toten Helden"
- b) als Beisitzer: Antragsteller : Nivo-Film Comp. m. b. H.,
Ursprungsfirma Berlin.
- Herr Heidmann
" Jezower Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befangen
" Tens seien, wurde nicht abgegeben.
" Schmidtke
- c) als Sachverständige: Herr Assessor Schmidt, Vertreter des Herrn Reichskommissars z. Überwachung d. öffentl. Ordnung und Sicherheit

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt: 188 m.

Der Sachverständige wurde mit Zustimmung der Kammer gehört. Er äußerte sich wie folgt: Gegen die Vorführung der Prinzen und der militärischen Aufzüge im zweiten Teile des Bildstreifens habe ich Bedenken.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche, auch vor Jugendlichen, zugelassen.

Folgende Teile sind verboten:

1. Titel 4: "Prinz Oskar"

2. Der gesamte Schlußteil nach Titel 4:

- a) Anmarsch einer Kompagnie mit Musik im Potsdamer Lustgarten, der in Parademarsch übergeht, sodann
- b) Prinz Oskar und Prinz Eitel-Friedrich vor einer Gruppe Zivilisten und Militär,
- c) Platzmusik.
- d) Umschwenken der Kompagnien in Gruppenkolonnen,
- e) Wiederum die beiden Prinzen zwischen Militär,
- f) Vorbeimarsch einer Kompagnie in Zugkolonne,

- g) Prinz August Wilhelm sitzend zwischen Zivilisten und Militär,
- h) Fanfarenbläser der Reichswehr vor dem Regimentsorchester,
- i) auf dem Paradeplatz die Militärmusik,
- k) Parademarsch in Kompagniefront,
- l) Marsch sportlich gekleideter Soldaten,
- m) Preisverteilung an die Sieger durch den Prinzen Eitel-Friedrich, der zwischen Offizieren steht.

Gründe:

Die Kammer glaubte, daß die militärische Betonung des 2. Teiles dieses Films in bewußtem Gegensatz gesetzt ist zu der republikanischen Feier am Königsplatz. Sie glaubte demnach dem Gutachten des Herrn Sachverständigen folgen zu müssen und befürchtete eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Sie glaubte aber fernerhin auch, daß die starke militärische Note geeignet sei, die Beziehungen Deutschland zu auswärtigen Staaten zu gefährden, da eine solche Betonung des kriegerischen Anlaß zu neuen Hetzereien gegen Deutschland geben könnte.

Sie erkannte demnach wie geschehen.

gez. Goetz.

Gegen diese Entscheidung legte Frau Mallini

Beschwerde

ein.

